

Satzung der Professor Dr. August Karolus Stiftung Reihen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Professor Dr. August Karolus Stiftung Reihen“. Sie geht hervor aus der ehemaligen Professor Dr. August Karolus-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige örtliche Stiftung im Sinne von § 101 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Sinsheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Stadtteil Reihen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - Personen, die sich aus Krankheits- und Altersgründen in einer finanziellen Notlage befinden
 - Jugendliche, die in sozial schwierigen Verhältnissen lebenaus den Stiftungserträgen unterstützt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane (§ 6) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht ausschließlich aus Kapitalvermögen. Dabei handelt es sich um das Vermögen der ehemaligen Professor Dr. August Karolus-Stiftung, das zum Zeitpunkt der Übernahme einen Stand von 92.000,00 € ausweist.
- (2) Zuwendungen Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und der Stiftungsausschuss.
- (2) Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Sinsheim.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim.
- (4) Stiftungsausschuss ist der Ortschaftsrat des Stadtteils Reihen.
- (5) Vorsitzender des Stiftungsausschusses ist der Ortsvorsteher des Stadtteils Reihen.
- (6) Die Amtszeit des jeweiligen Stiftungsorgans und deren Vorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit des Gemeinderates (Abs.2), des Oberbürgermeisters (Abs.3), des Ortschaftsrates (Abs.4) und des Ortsvorstehers (Abs.5).

§ 7 Aufgaben, Beschlussregelung und Geschäftsgang des Stiftungsrats und Stiftungsausschusses

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für

- Stiftungssatzung und deren Änderung
- Beschluss über die Auflösung der Stiftung
- sonstige, nach der GemO dem Gemeinderat vorbehaltene Entscheidungen.

(2) Der Stiftungsausschuss ist zuständig für

- die Festlegung des Personenkreises nach § 2 Abs. 2
- Verteilung der Stiftungserträge.

(3) Für die Beschlussfassung und den Geschäftsgang in den einzelnen Organen gelten die Vorschriften der GemO entsprechend. Der Stiftungsausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung trifft der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Sinsheim das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Reihen zu verwenden.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 25. Oktober 2011 in Kraft.

Sinsheim, den 11. Oktober 2011

Rolf Geinert
Oberbürgermeister